

# Statuten der Skilift-Genossenschaft Wirzweli

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Skilift-Genossenschaft Wirzweli" (SGW) besteht eine politisch und konfessionell unabhängige Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, mit Sitz in Dallenwil NW.

### Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe das Wirzweli in der Gemeinde Dallenwil NW durch Bau und Betrieb von Skiliften als Skiessort für Klein und Gross zu pflegen und zu erhalten. Die Genossenschaft kann sämtliche Geschäfte tätigen, welche direkt oder indirekt mit dem Genossenschaftszweck in Zusammenhang stehen.

### Art. 3 Erreichen der Ziele

Die Genossenschaft sucht diese Ziele unter anderem zu erreichen:

- a) durch Übernahme von Skiliften
- b) durch Unterhalt und Betrieb der Anlage mit Fachpersonal und Frondienst-Mitarbeitenden
- c) durch gezielte Finanzierung mit Sponsoring und freiwilligen Beiträgen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) handlungsfähige natürliche Personen
- b) juristische Personen und weitere Institutionen (Gemeinden u.a.)

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Familien
- b) Einzelpersonen ab dem vollendeten 16. Altersjahr
- c) Juristische Personen und Institutionen

### Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Eintrittsgesuchs und durch die Übernahme eines Anteilscheines von Fr. 500.—. Dem Vorstand steht das Recht zu, Eintrittsgesuche aus wichtigen Gründen abzuweisen.

### Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus der Genossenschaft  
Dieser kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres schriftlich bei der Verwaltung eingereicht werden.
- b) Ableben des Genossenschafters/ der Genossenschaftlerin
- c) Ausschluss

Dieser kann von der Verwaltung aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden. Der

Ausgeschlossene/ die Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung Rekurs an die nächste Generalversammlung erklären. Diese entscheidet endgültig.

- d) Auflösung von juristischen Personen

### III. ORGANE

#### Art. 7 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Revisionsstelle oder die statutarische Kontrollstelle.

#### A. Die Generalversammlung

#### Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung der Mitglieder wird durch die Verwaltung einberufen und zwar wie folgt:

- a) Die ordentliche Generalversammlung jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- b) Die ausserordentliche Generalversammlung auf Beschluss der Verwaltung oder der Revisionsstelle, oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Mail erfolgen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

#### Art. 9 Anträge

Anträge von Genossenschaftern zur Behandlung an der ordentlichen Generalversammlung sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

#### Art. 10 Befugnisse

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Genossenschaft. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes
- d) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und die Entlastung der Verwaltung
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Beschlussfassung über Anträge von Genossenschaftsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und Bestellung der Liquidatoren

#### Art. 11 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter/ jede Genossenschafterin hat an der Generalversammlung eine Stimme. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch einen Genossenschafter/ eine Genossenschafterin vertreten lassen, wobei diesem/ dieser eine schriftliche Vollmacht ausgestellt werden muss. Ein Bevollmächtigter/ Eine Bevollmächtigte darf jedoch nicht mehr als einen Genossenschafter/ eine Genossenschafterin vertreten. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

#### Art. 12 Quorum

Alle Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern

Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

#### **Art. 13 Leitung**

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung geleitet. Der Präsident/ Die Präsidentin oder dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin führt den Vorsitz und bestimmt den Protokollführer/ die Protokollführerin. Als Stimmzähler/ Stimmzählerin amten der Verwaltung nicht angehörende, jeweils zu Beginn der Versammlung gewählte Mitglieder.

### **B. Die Verwaltung**

#### **Art. 14 Mitglieder**

Die Verwaltung besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst und wählt insbesondere den Präsidenten/die Präsidentin, den Kassier/die Kassierin und den Sekretär/die Sekretärin.

#### **Art. 15 Befugnisse**

Die Verwaltung leitet die Genossenschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Insbesondere hat die Verwaltung folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- b) Organisation und Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung, den Unterhalt der Skilifte und die Organisation des Skiliftbetriebs sowie Erlass der hierzu erforderlichen Reglemente und Verträge
- c) Ernennung des Betriebsleiters/ der Betriebsleiterin und sonstiger Verantwortlicher im operativen Bereich wie auch Festlegung der jeweiligen Kompetenzen
- d) Übertragung der Geschäftsführung gemäss Art. 898 OR
- e) Bilden und Führen einer Gönnervereinigung
- f) Organisation und Durchführung des erforderlichen Sponsorings
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung

#### **Art. 16 Sitzungen**

Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Präsident/ Die Präsidentin führt den Vorsitz und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Einzelne Beschlüsse dringender Natur können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

#### **Art. 17 Entschädigungen**

Über die Entschädigung von ausserordentlichen Dienstleistung ihrer Genossenschafter entscheidet die Verwaltung von Fall zu Fall.

#### **Art. 18 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen, jedoch unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Genossenschaftszweckes, mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Die Verwaltung kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur Unterstützung der operativen Leitung Ausschüsse

bestimmen, denen im Rahmen der Verwaltungsbeschlüsse selbständige Entscheidungskompetenz zukommt. In diese Ausschüsse können auch Sachverständige, die der Verwaltung nicht angehören, aufgenommen werden, doch muss die Mehrheit aus Mitgliedern der Verwaltung bestehen.

#### **Art. 19 Rechtsvertretung**

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Sämtliche Verwaltungsmitglieder sind zur Vertretung befugt. Sie zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Die Verwaltung kann auch Dritten die Kollektivunterschrift zu zweien erteilen.

#### **Art. 20 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit.

### **C. Die gesetzliche Revisionsstelle / Die statutarische Kontrollstelle**

#### **Art. 21 Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche unabhängig sein und über die notwendige Qualifikation verfügen muss.

Die Generalversammlung kann auf eine eingeschränkte Revision verzichten, wenn die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, sämtliche Genossenschafter zustimmen und die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter/ Jede Genossenschafterin hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

#### **Art. 22 Befugnisse der gesetzlichen Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der Genossenschaft auferlegten Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen. Sie ist berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher, Wertschriften und Belege Einsicht zu nehmen.

Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, ob sie ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den geltenden Vorschriften sachlich richtig ist. Die Revisionsstelle erstattet einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen und stellt der Generalversammlung einen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz.

#### **Art. 23 Amtsdauer der gesetzlichen Revisionsstelle**

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit.

#### **Art. 24 Statutarische Kontrollstelle**

Verzichtet die Generalversammlung auf eine eingeschränkte Revision, so hat sie anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren/ Revisorinnen, die nicht Genossenschafter/ Genossenschafterinnen und nicht zugelassene Revisoren/ Revisorinnen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren/ Revisorinnen dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

#### **Art. 25 Amtsdauer der statutarischen Kontrollstelle**

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren/ Revisorinnen sind wiederwählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen bezeichnet werden.

#### **Art. 26 Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, ob sie ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den geltenden Vorschriften sachlich richtig ist. Sie ist berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher, Wertschriften und Belege Einsicht zu nehmen.

Die Kontrollstelle erstattet einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen und stellt der Generalversammlung einen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz. Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen. Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern/ Genossenschaftserinnen oder Dritten Kenntnis zu geben.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

### **IV. Finanz- und Rechnungswesen**

#### **Art. 27 Erfüllung**

Die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes nötigen Mittel werden wie folgt beschafft:

- a) durch die Ausgabe von Anteilscheinen von Fr. 500.–
- b) durch die Einnahmen der Gönnervereinigung
- c) durch Einnahmen aus Sponsoring und freiwilligen Zuwendungen

#### **Art. 28 Anteilscheine**

Jeder Genosschafter/ Jede Genosschafterin hat einen auf seinen/ ihren Namen lautenden Anteilschein zu erwerben, der nicht verzinst wird. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen.

#### **Art. 29 Übertragung**

Der Anteilschein kann nur zusammen mit der Mitgliedschaft auf eine Drittperson übertragen werden. Für das neue Mitglied kommen die Bestimmungen von Art. 5 der Statuten zur Anwendung.

#### **Art. 30 Darlehen**

Die Verwaltung ist befugt, finanzielle Verpflichtungen (Darlehen) bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 15'000.– p.a. einzugehen. Für diesen Maximalbetrag überschreitende Verbindlichkeiten bedarf es der Gutheissung durch die Generalversammlung.

#### **Art. 31 Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genosschafter ist ausgeschlossen.

## V. Statutenrevision und Auflösung

### Art. 32 Revision der Statuten

Die Statuten können jederzeit von der Generalversammlung bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ganz oder teilweise abgeändert werden.

### Art. 33 Auflösung der Genossenschaft

Ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bedarf die Auflösung der Genossenschaft einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

### Art. 34 Verwendung des Genossenschaftsvermögens bei Liquidation

Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung aller Schulden zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt dem Tourismusverein Dallenwil-Wiesenberg-Wirzweli zu, mit der Verpflichtung, mit diesen Mitteln Bestrebungen zu fördern, die dem Zweck der Genossenschaft ähnlich sind. Sollte der begünstigte Verein nicht mehr bestehen, wird der Betrag für längstens 5 Jahre auf ein Sperrkonto bei der politischen Gemeinde Dallenwil überwiesen. Wird die Tätigkeit des Vereins innerhalb dieser Frist mit gleichem Vereinszweck wiederaufgenommen, kann der Vorstand einen Anspruch auf dieses Vermögen geltend machen. Der Gemeinderat Dallenwil entscheidet über die Freigabe oder über die Zuwendung an eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Eine Verteilung des Liquidationsüberschuss an die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. April und endet am 31. März.

### Art. 36 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft an die Öffentlichkeit erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief oder mittels E-Mail.

### Art. 37 OR

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Genossenschaft (Art. 828 ff. OR).

### Art. 38 Statutendatum

Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 9. Mai 2020 beschlossen und mit diesem Datum in Kraft getreten.

9. Mai 2020

Adolf Durrer	A. Durrer
Ruth Etienne-Klemm	i.V. A. Durrer
Jörg Gilg	i.V. A. Durrer
Franz Niederberger	i.V. A. Durrer
Hans-Peter Huber	i.V. A. Durrer
Anna-Patrizia Klemm	i.V. A. Durrer
Sepp Odermatt	i.V. A. Durrer